

Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 20.10.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrraum

zu 1 Bekanntgaben

- **Brennetpark:**
Der Park ist ab kommenden Freitag wieder frei für die Öffentlichkeit. Die Baumpflegearbeiten sind nahezu abgeschlossen.
- **Flüchtlinge in der Gemeinde Hausen im Wiesental:**
Stand: derzeit sind 9 Flüchtlinge in der Gemeinde teilweise privat, teilweise in Gemeindefamilien untergebracht. Nach der derzeitigen Zuweisungsquote müssen im Jahr 2016 weitere 27 Personen aufgenommen werden. Die Gemeinde ist auf private Unterkunftsangebote angewiesen. Dank an die Privatwohnungsbesitzer, die Wohnungen anbieten oder auch bereits angeboten haben.

zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

keine

zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

zu 4 Bebauungsplan Gern-Dellen III, Prüfung und Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen,

Verfahrensstand:

1. Der Gemeinderat hat am 21.07.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Gern-Dellen III“ gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.
2. Der Entwurf mit Begründung lag in der Zeit vom 03.08.2015 bis zum 04.09.2015 beim Bürgermeisteramt Hausen im Wiesental öffentlich aus.
3. Den von den Änderungen im Planentwurf betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der beauftragte Planer, Herr Fleischer Geoplan, Wehr trägt die Auswertung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen vor. Die Stellungnahmen der Behörden haben keine bedeutenden Auswirkungen auf die Planung. Die Einwendungen der Bürger richten sich insbesondere gegen die bauplanerischen Elemente zu den Lärmschutzmaßnahmen, gegen die geplante Gebäudehöhe und gegen die Verdichtung der Bebauung. Der Planer schlägt vor, die Planung wie folgt zu ändern und aus Gründen der Rechtssicherheit, den geänderten Planentwurf neu offenzulegen:

1. Änderung der Ziff.1.2.3 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: „Hausgruppen“ (Reihenhäuser) werden gestrichen. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

2. Änderung der Ziff. 1.4 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Hausgruppen“ (Reihen- häuser) werden gestrichen. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
3. Änderung der ziff.1.9.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: In Satz 1 wird zur re- daktionellen Klarstellung eingefügt:“ in den Ober- bzw. Dachgeschossen (...)
4. Änderung der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil: die zulässige Gebäudehöhe (OK) wird mit 9,5 m (vorher 10,5 m) festgesetzt.

Auf Anfragen aus dem Zuhörerkreis erklärt Herr Fleischer, dass die Verdichtung durch mög- liche Doppelhäuser von der Gemeinde im Rahmen ihrer Grundstücksverkäufe in den Kauf- verträgen gesteuert werden kann. Bauplanungsrechtliche Instrumente gebe es dafür nicht. Die anwesenden Vertreter des FC Hausen wünschen eine schriftliche Garantie, dass der aktuelle Spielbetrieb gewährleistet sei. Bürgermeister Bühler verweist auf das Lärmschutz- gutachten, dessen Schutz sich auf den derzeitigen Spielbetrieb beziehe. Lärm der nicht vom Spielbetrieb ausgehe, sei nicht durch das Gutachten gesichert.

Beschluss:

Zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens „Gern-Dellen III“ beantragt die Ver- waltung, folgendes zu beschließen:

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen werden, wie in der Auswertung vorge- schlagen, berücksichtigt. Folgende Änderungen werden aufgenommen:

1. Änderung der Ziff.1.2.3 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: „Hausgruppen“ (Reihenhäuser) werden gestrichen. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
2. Änderung der Ziff. 1.4 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Hausgruppen“ (Reihenhäuser) werden gestrichen. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
3. Änderung der ziff.1.9.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: In Satz 1 wird zur redaktionellen Klarstellung eingefügt:“ in den Ober- bzw. Dachgeschossen (...)
4. Änderung der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil: die zulässige Gebäude- höhe (OK) wird mit 9,5 m (vorher 10,5 m) festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung „Gern-Dellen III“ in der Fassung vom 20.10.2015 wird gebilligt und nach § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

einstimmig beschlossen

zu 5 Bebauungsplan Gern-Dellen III, Auftragsvergabe Erschließungsplanung

Sachverhalt:

Das Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Gern-Dellen III soll noch in diesem Jahr abgeschlossen und das Baugebiet baldmöglichst erschlossen werden.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.10.2015 vorgeschlagen, die Erschlie- ßungsplanung für das Baugebiet Gern-Dellen III an die Planungsgruppe Leppert GmbH, Schopfheim zu vergeben.

Die Planungsgruppe Leppert verfügt über die erforderlichen Planungsgrundlagen und kann daher die Planung und Begleitung der Erschließung zügig durchführen.

Beschluss:

Die Erschließungsplanung für das Baugebiet Gern-Dellen III wird an die Planungs- gruppe Leppert , Ingenieurbüro GmbH, Schopfheim vergeben.

einstimmig beschlossen

zu 6 **Neubau RÜB Krummatt, Vergabe der Betonbauarbeiten, Kanalisationsanlagen, Wasserleitungsarbeiten und Straßenbauarbeiten**

Sachverhalt:

Die Arbeiten wurden durch die Planungsgruppe Leppert, Schopfheim ausgeschrieben. Preisgünstigstes Angebot der 3 eingegangenen Angebote war das Angebot der Firma Walliser-Bau, Utzenfeld mit 1.452.587,29 € .Der Vergabevorschlag liegt den Gemeinderäten vor. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt, die Arbeiten an die Firma Walliser, Utzenfeld entsprechend deren geprüfem Angebot zu vergeben.

Beschluss:

Die Betonarbeiten, Kanalisationsanlagen, Wasserleitungsarbeiten und Straßenbauarbeiten für den Neubau des RÜB Krummatt werden an die Firma Walliser Bau, Utzenfeld zum geprüften Angebotspreis von 1.452.587,29 € vergeben.

einstimmig beschlossen

zu 7 **Dachsanierung Turn- und Festhalle; Auftragsvergabe Zimmer-, Holzbau- und Dachdeckerarbeiten, Nachtragsvereinbarung**

GR Klemm ist als beauftragter Planer befangen und begibt sich in den Zuhörerraum. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses TOP nicht teil.

Sachverhalt:

Lt. Schreiben des Architekturbüros Brüderlin & Klemm sind bei der Dachsanierung der Turn- und Festhalle unvorhersehbare Mehrkosten im Bereich der Wohnung und einer Dachunterkonstruktion entstanden. Die Mehrkosten belaufen sich auf 23.722,73 €, wofür am 16.09.2015 die vorgelegten Nachtragsangebote erstellt wurden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt, die Mehrausgaben zu genehmigen (Sitzung 20.10.2015).

GR Wetzel wünscht sich eine frühere Information zu anfallenden Mehrkosten.

Beschluss:

Der Nachtragsvereinbarung mit der Firma Zimmerei-Holzbau-Greiner mit Mehrkosten i.H.v. insgesamt 23.722,73 € wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen

Ja 8 Nein 2 Befangen 1

zu 8 **Bauantrag: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bplanes Gern-Dellen II zum Anbau einer Terrasse mit Carport an das bestehende EFH, Flst.Nr. 1055/10, Talstr. 7 ; Antragsteller: Eheleute Ramona und Roland Schwald**

GR Klemm ist als beauftragter Planer befangen und begibt sich in den Zuhörerraum. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses TOP nicht teil.

Die Errichtung des Schopfes in Verbindung mit dem Terrassenaufbau ist außerhalb des bestehenden Baufensters geplant und umfasst einen Raumumfang von mehr als 20 cbm. Ziff .1.5 Bebauungsplanes Gern-Dellen II schreibt vor:.. *“ Als Nebenanlagen sind Holzschöpfe, Pergolen und Gartenhäuser mit nicht mehr als 20 cbm Rauminhalt zulässig“*...

Zur Zulässigkeit ist die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen II erforderlich. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, Nachbarbelange und Grundzüge der Planung sind durch die Errichtung der geplanten Nebenanlage nicht betroffen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen II hinsichtlich der Errichtung der Nebenanlage außerhalb des Baufensters und des räumlichen Umfanges wird zugestimmt.

Für den Fall, dass die Errichtung des geplanten Carports im Bereich der Grundstückszufahrt Talstraße errichtet wird, wird Befreiung hinsichtlich Ziff 1.6 des Bplan Gern Dellen II erteilt, mit der Maßgabe, dass der Standort des Carports/der Garage mindestens 0,5 m hinter der Straßengrenze liegt und der Straßenraum durch das Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

einstimmig beschlossen

Befangen 1

zu 9 Bauantrag: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen II, Neubau einer Garage, Flst.Nr. 1306, Am Kleemättle 3, Antragsteller: Eheleute Heidi und Armin Zöllner

GR Klemm ist als beauftragter Planer befangen und begibt sich in den Zuhörerraum. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses TOP nicht teil

Bauordnungsrechtlich ist die Errichtung der Garage verfahrensfrei und zulässig.

Bauplanungsrechtlich sind die Vorschriften des Bebauungsplanes Gern-Dellen II zu beachten.

Ziffer 1.6. schreibt vor, dass Garagen 5,00 m hinter der Straßengrenze zurückzusetzen sind. Mit dieser Vorschrift sollen Verkehrsbeeinträchtigungen beim Öffnen der Garagentore vermieden werden. Der vorgeschriebene Abstand wird in der Planung unterschritten.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs 2 ermöglicht die Zulässigkeit des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall wäre die Abweichung städtebaulich vertretbar und würde auch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Nachbarliche Interessen sind nicht tangiert und wurden auch nicht geltend gemacht.

In vergleichbaren Fällen wurde die Befreiung erteilt.

Beschluss:

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen II wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Befangen 1

zu 10 Festsetzung der Kindergartengebühren

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen, eine einheitliche Tagesbetreuung für Grundschule und Kindergarten zu schaffen, die Öffnungszeiten im Kindergarten von 7 Stunden auf 8 Stunden zu erweitern, ein Mittagessen anzubieten und die Kindergartengebühren anzupassen.

Die Verwaltung hat einen Gebührevorschlag erarbeitet, Der Vorschlag wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2015 gebilligt. Der angehörte Elternbeirat (Besprechung vom 14.10.2015) wünschte -angeleglich an den U 3 Beitrag- auch für den Krippenbereich U3 eine Sozialstaffelung einzuführen.

Dem neu ausgestalteten Gebührevorschlag mit Sozialstaffelung auch für den Krippenbereich hat der Finanzausschuss in der FVA-Sitzung am 20.10.2015 mehrheitlich zugestimmt. Der Gebührevorschlag liegt den Gemeinderäten vor.

Die Gebühren nebst Grundlagen des Gebührens vorschlages werden von Hauptamtsleiterin Andrea Kiefer erläutert:

- Die Gebühren werden auf der Basis der tariflichen Personalkostenerhöhung von 3 % angepasst.
- Die Gebühren werden – als Wahloption für die Eltern- auf die Inanspruchnahme der Öffnungszeit von 7 Stunden und auf ÖZ von 8 Stunden kalkuliert.
- Die Gebührenerhöhung für den Kindergarten (Ü 3) wird vollumfänglich weitergegeben, für die Kinderkrippe (U3) wird eine reduzierte Erhöhung vorgeschlagen. Begründung: Entlastung der Eltern, Steigerung der Attraktivität der Betreuung von 8 Stunden.
- Die Gebühren beinhalten nur die Betreuungskosten.
- Die Inanspruchnahme einer angebotenen Mahlzeit wird einzelfallbezogen und separat abgerechnet.

Auswirkungen:

- Die Sozialstaffelung im Krippenbereich bringt zwar eine weitergehende Deckungslücke von 3.500 €, dennoch kann in der Kinderkrippe U3 mit 21,84 % die angestrebte Deckung von 20% der Betriebskosten durch Gebühren eingehalten werden.
- Der Gesamtostendeckungsgrad reduziert sich nur unwesentlich.
- Weitere Attraktivitätssteigerung und Entlastung der Eltern.

Die vorgeschlagenen Gebühren im Einzelnen:

§ 5 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebührensätze wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Gebühr für Betriebsform nach § 2 Abs.1 Ziffer 1 (Kindergarten):

1.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 7 Stunden

- 1 Kind** unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **137,00 €/Monat** (bisher 133,00 €)
- 2 Kinder** unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **114,00 €/Monat** (bisher 111,00 €)
- 3 Kinder** unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **82,00 €/Monat** (bisher 80,00 €)
- 4 Kinder** und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **56,00 €/Monat** (bisher 54,00 €)

1.2 Inanspruchnahme einer Betreuung von max 8 Stunden

- 1 Kind** unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **147,00 €/Monat**
- 2 Kinder** unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **122,00 €/Monat**
- 3 Kinder** unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **88,00 €/Monat**
- 4 Kinder** und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.1.2016: **60,00 €/Monat**

Ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Alter von 3 Jahren ist eine Eingewöhnungsphase in den Kindergarten möglich.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase wird ein Zuschlag von **59,00 €** (bisher 57,00€) auf Abs 1 Ziffer 1 erhoben.

2. Gebühr für die Betriebsform nach § 2 Abs 1 Ziffer 2 (Kinderkrippe mit Sozialstaffelung):

2.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 7 Stunden

1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **318,00 €/Monat**

2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **265,00 €/Monat**

3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **190,00 €/Monat**

4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **130,00 €/Monat**

2.2. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 8 Stunden:

1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **330,00 €/Monat**

2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **274,00 €/Monat**

3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **198,00 €/Monat**

4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

ab 1.1.2016: **135,00 €/Monat**

In der entsprechend neu gefassten Satzung wurde neben redaktionellen Änderungen auch eine Ermächtigung zur Gebührenreduzierung in besonders begründeten Härtefällen aufgenommen.

Die neu gefasste Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen liegt den Gemeinderäten zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Kindergartengebühren zum 1.1.2016 wird zugestimmt.

Die entsprechend neu gefasste Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen wird beschlossen (dem Protokoll als Anlage beigefügt)

einstimmig beschlossen

zu 11 Biosphärengebiet Schwarzwald, Beitritt der Gemeinde Hausen im Wiesental

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.04.2015 den Beschluss gefasst, vorbehaltlich der noch zu beschließenden endgültigen Verordnung dem Biosphärengebiet Schwarzwald beizutreten. Die Verordnung mit Begründung, die Kartierung Bannwaldverordnung, die Finanzierung sowie der Vereinbarungsentwurf wurden zwischenzeitlich erarbeitet. Die Gemeinden haben bis 2.11.2015 auf diesen Grundlagen ihren Beschluss zum Beitritt zum Biosphärengebiet zu fassen.

Die Entscheidung ist für 10 Jahre bindend.

Die Gemeinde Hausen im Wiesental ist mit ihrer gesamten Gemarkungsfläche im Biosphärengebiet als Entwicklungszone enthalten. Die beteiligten Gebietskörperschaften haben sich mit 30 % an den Kosten des Biosphärengebiets zu beteiligen. Zu diesen Kosten zählen die Personalkosten, Sachkosten und eine Projektförderung i.H. von 200.000 €. Die auf die Kommunen entfallenden Kosten werden nach einem Schlüssel, aufgeteilt der die Gemeindefläche, die Einwohnerzahl und die gewichteten Zonenanteile (Pflege-, Kern-, Entwicklungszone) festgelegt wurde.

Wesentlichste Bedeutung des Beitritts zum Biosphärengebiet für die Gemeinde Hausen im Wiesental:

- Als Entwicklungszone keine weitergehende oder zusätzlich Einschränkung der bisherigen Nutzung der Gemeindeflächen
- Durch Zertifizierung als Biosphärengebiet besteht die Chance, Projekte vorrangig gefördert zu bekommen
- Jährlicher Preis der Mitgliedschaft im Biosphärengebiet ab dem Jahr 2019: 3.819,48 €
Für die ersten 3 Jahre (2016 – 2018) werden die Gemeindeanteile durch das Land Baden-Württemberg übernommen.

Die für den Beschluss notwendigen Fassungen der Vereinbarung, der Verordnung mit Begründung und Kartierung sowie die Finanzierungsübersicht liegen den Gemeinderäten vor. Der Finanzausschuss empfiehlt, dem Biosphärengebiet Schwarzwald beizutreten und der entsprechenden Vereinbarung zuzustimmen (VFA-Sitzung vom 13.10.2015).

Bürgermeister Bühler sieht Chancen, das örtliche touristische Marketing mit Hilfe des Biosphärengebietes nutzen und aufbauen zu können.

GR B.Greiner bedauert, dass der Entegast nicht in der Gebietskulisse aufgenommen ist.

GR Klemm sieht keinen Nutzen für die Gemeinde Hausen im Wiesental.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen im Wiesental tritt dem Biosphärengebiet auf der Grundlage des vorgelegten Verordnungsentwurfes bei. Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den beteiligten Gebietskörperschaften in der vorgelegten Fassung Stand 1.9.2015 wird zugestimmt

mehrheitlich beschlossen

Ja 8 Nein 3

zu 12 Wassergebühren, Gebührenkalkulation 2016, Satzungsbeschluss

Die Gebührenkalkulation und die geänderte Wasserversorgungssatzung (11. Änderungssatzung) liegen dem Gemeinderat vor und werden von RAL Jörg Jost erläutert:

- Ein Abgleich von Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen nach KAG ist nicht erforderlich.
- Der Kalk. Zinssatz von 4 % wird beibehalten
- Die Wasserzähler werden über die kalkulatorischen Kosten wie Abschreibung und Verzinsung in Benutzungsgebühr berücksichtigt.
- Die Haushaltsplanansätze werden beim Tiefbrunnen, Hochbehälter und Rohrnetz, Quellfassungen leicht erhöht.
- Die Abschreibungen sind um 11.453 € niedriger, die Kalk. Zinsen um 2.523 € höher
- Im Gebührensatz ist die Erneuerung der Quelleitung mit Nettokosten i.H.v. 183.543 € über die AfA und Verzinsung berücksichtigt.
- Die Kalkulationswassermenge wird mit 95.896 cbm (Durchschnitt der Jahre 2010-2014) festgesetzt
- Die gebührenfähigen Kosten belaufen sich auf 201.537 €

Die Berechnung des Gebührensatzes auf der Basis der gebührenfähigen Kosten und der Kalkulationswassermenge ergibt einen Gebührensatz von 2,10 €/cbm (bisher 2,10 €).

Die geltende Wasserversorgungssatzung wird entsprechend angepasst und ist zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Gebührenkalkulation Wasser 2016 mit einem sich ergebenden Gebührensatz von 2,10 €/cbm. Die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler wird analog dem normalen Gebührensatz auch auf 2,10/cbm festgesetzt. Beim Münz-

wassermesser ergibt sich ein Gebührensatz von 2,24 €/cbm (einschließlich Umsatzsteuer). Ein Abgleich von Vorjahren wird nicht durchgeführt. Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 4,0 % festgesetzt.

Es wird zudem die 11. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 06.12.2005 mit den entsprechenden Gebührensätzen und Änderung der Fälligkeiten der Vorauszahlungen beschlossen

einstimmig beschlossen

zu 13 Abwassergebühren, Gebührenkalkulation 2016; Satzungsbeschluss

Die Abwassergebührenkalkulation, erstellt von der Firma Allevo Kommunalberatung aus Obersulm und die in diesem Zusammenhang vorbereitete 5. Änderungssatzung (AbwS) vom 20.03.12 liegen dem Gemeinderat nebst Beschlussvorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der VFA-Ausschuss wurde von der Verwaltung in der Sitzung vom 13.10.2015 über die vorgesehenen Maßnahmen im Jahre 2016 mündlich informiert und hat den vorgeschlagenen Kalkulationsgrundlagen zugestimmt. Die Verwaltung schlägt vor, weitere Wiederholungsprüfungen i.H.v. 80.000 € und Allgemeine Unterhaltung und Dokumentation i.H.v. 20.000 € aufzunehmen. Beim Schmutzwasser war eine Überdeckung aus dem Jahre 2014 i.H.v. 55.897 € vorhanden. Beim Niederschlagswasser ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 15.164 €. Es wird empfohlen, nur einen Teilbetrag i.H.v. 6.521 € der Überdeckung des Niederschlagswassers in der aktuellen Kalkulation zu berücksichtigen.

Vorteil:

- Die aktuellen Gebühren bleiben im Jahr 2016 konstant.
- In den Jahren 2017 ff besteht die Möglichkeit, nach Tätigung der Großbaumaßnahmen RÜB Krummatt und RÜB Baldersau, die dann anstehenden Gebührenerhöhungen teilweise abzufangen bzw. etwas zu entzerren.

Die restlichen Veranschlagungen bei der Abwasserbeseitigung im Haushaltsplan 2016 richten sich nach dem Jahresergebnis 2014 oder werden nach vorliegenden Ergebnissen und Berechnungen (z.B. Verbandsumlage) angesetzt. Einzige investive Maßnahme welche mit Abschreibung und Verzinsung berücksichtigt wurde, ist die Beschaffung einer Messeinrichtung für das Entlastungsverhalten im Regenklärbecken Krummatt i.H.v. 25.000 €.

Ergebnis der Gebührenkalkulation Abwasser: keine Gebührenerhöhung

Schmutzwassergebühr 1,74 €/cbm

Niederschlagswasser 0,55 €/m².

Durch Umstellung auf das Neue Kassen- und Haushaltsrecht zum Jahre 2016 muss die Fälligkeit der Jahresabrechnung 2015 noch im Jahre 2015 liegen. Dadurch entfällt im Jahr 2015 die vierte Rate der Vorauszahlungen.

Im Jahre 2016 werden wieder vier Abschläge erhoben. Diese Änderung muss in der zu beschließenden 5. Änderung der Abwassersatzung aufgenommen werden.

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo | Kommunalberatung** vom 19. Oktober 2015 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 13,5 %

Regenwasserkanäle, Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken 27,0 %

Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle, Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

5. Im Gebührenhaushalt besteht im **Schmutzwasserbereich** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr **2014** in Höhe von **55.897 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2019 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Zudem besteht im **Niederschlagswasserbereich** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr **2014** in Höhe von **15.164 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 6.521 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und dadurch zu einem Teil ausgeglichen werden. Die restliche Überdeckung in Höhe von 8.643 € ist bis einschließlich 2019 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 1,74 €/m³

Niederschlagswassergebühr 0,55 €/m²

Die 5. Änderungssatzung (AbwS) vom 20.03.12 wird beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Enthaltung 1

zu 14 Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.07.2015 - 30.09.2015

Den Gemeinderäten liegt eine Übersicht der Gemeindekasse Hausen im Wiesental über eingegangene Geldspenden bei der Gemeinde Hausen im Wiesental (Zeitraum: 01.07.2015 – 30.09.2015) i.H. von insgesamt 30,00 € zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.07.2015 – 30.09.2015 bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental i.H. von 30,00 € und beschließt, diese Zuwendungen anzunehmen

einstimmig beschlossen

zu 15 Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.07.2015 - 30.09.2015

Den Gemeinderäten liegt eine Übersicht der Gemeindekasse Hausen im Wiesental über eingegangene Geldspenden bei der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental (Zeitraum: 01.07.2015 – 30.09.2015) i.H. von insgesamt 35,20 € zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental im Zeitraum: 01.07.2015 – 30.09.2015 eingegangenen Geldzuwendungen i.H. von 35,20 € und beschließt, diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

zu 16 Fragestunde für die Bürger

• **Gemeinderatsunterlagen:**

Die Gemeinderäte Wetzel und Pflöschinger bemängeln die späte Zusendung der umfangreichen Gemeinderatsunterlagen.

• **FC Hausen:**

Herr Keller und Herr Sprakties laden Herrn Bürgermeister Bühler und den Gemeinderat zum Sportplatz ein, um seitens des FC Hausen das Engagement um die Sportplatzanlagen vorstellen zu dürfen.

• **Lärmbelästigungen:**

Herr Sturm bittet um Unterstützung zu den von der B 317 ausgehenden Lärmbelästigungen. Bürgermeister Bühler will die Zuständigkeiten und die Möglichkeiten im Zuge des derzeit für die Ortsstraßen beauftragten Lärmgutachtens prüfen. GR Klemm schlägt einen Vor-Ort-Termin im Wohngebiet Zweierweg vor.

• **Bergwerkstraße 53-65:**

GR Jäkel bittet um Prüfung, ob die dortige unbefriedigende Verkehrsenge durch ein Parkverbot beim Mittelhaus verbessert werden könne.

gez. Andrea Kiefer
Protokollführung